



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung
Verfassungsrecht
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.978.866

Ihr Zeichen: VD-504/507-2025

Legistik Länder

Gesetz, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, das Tiroler Grundversorgungsgesetz und das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden

Wien, 28. November 2025

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnraum sowie auf eine fortschreitende Verbesserung der Lebensbedingungen anzuerkennen.

Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, soziale Sicherungssysteme, Sozialhilfe und Unterstützungsleistungen barrierefrei und diskriminierungsfrei auszugestalten.⁴

Daher ist es von großer Bedeutung, dass Regelungen zur Mindestsicherung auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen explizit eingehen.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu Art.I (Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs 2 lit f und g):

Bezüglich der Streichung der Anspruchsberechtigung von subsidiär Schutzberechtigten weist die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen darauf hin, dass dieser Gruppe besonders viele Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen angehören. Der Zugang zur Mindestsicherung ist eine wesentliche Voraussetzung für ein möglichst selbstbestimmtes Leben. Der Wegfall des Mindestsicherungsanspruchs führt zu einem erhöhten Risiko von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, da die Leistungen der Grundversorgung für Menschen mit Behinderungen in vielen Fällen nicht ausreichend sind. Von einer Streichung dieser Gruppe im vorliegenden Gesetz wird daher ausdrücklich abgeraten. Andernfalls wird die

² Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 06.10.2025.

³ Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 22.05.2025.

⁴ Art. 28 UN-Behindertenrechtskonvention.

Lage von Menschen mit Behinderungen mit subsidiärem Schutzstatus in der Grundversorgung noch prekärer.

Zu Art.IV (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

In Bezug auf die Härtefallregelung ist anzumerken, dass bei der Sicherstellung „adäquater Wohnmöglichkeiten“ auf etwaige Barrierefreiheitsbedarfe von Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen ist.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt